Nr. 57-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## Beantwortung der Anfrage

der Abg. Ing. Mag. Meisl und Klubvorsitzenden Wanner an die Landesregierung (Nr. 57-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landesrätin Mag. (FH) Klambauer - betreffend die Ortskernbelebung bzw. Ortskernstärkung

## Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Ing. Mag. Meisl und Klubvorsitzenden Wanner betreffend die Ortskernbelebung bzw. Ortskernstärkung vom 7. November 2022 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Im Rahmen der Wohnbauförderung gibt es keine Förderung, die die Bezeichnung "Ortskernbelebung" oder "Ortskernstärkung" trägt. In der Wohnbauförderung wurden mit dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 Regelungen zur "Mobilisierung von Grundstücken" aufgenommen. Die Regelungen wurden mehrmals geändert und enthielten je nach Regelungsstand als eine der Voraussetzungen, dass die künftige Nutzung der Liegenschaft der Stadt- und Ortskernstärkung dient. In den folgenden Jahren wurden mehrmals Projekte an die zuständige Abteilung und das politische Ressort herangetragen. Diese erfüllten jedoch nicht die Voraussetzungen für eine positive Zuerkennung, beispielsweise der überwiegenden Schaffung von gefördertem Wohnraum. In der Folge wurden diese Voraussetzungen mehrmals novelliert und gelockert, um neben den Gemeinden auch gemeinnützigen Wohnbauträgern den Zugang zu ermöglichen. Dies wurde jedoch nicht nachgefragt und es langte bisher kein förderwürdiges Projekt ein. Schließlich wurde die gesonderte Regelung zur "Mobilisierung von Grundstücken" mit LGBI. Nr. 66/2021 aufgehoben; zeitgleich erfolgte eine Neuregelung als Zuschlag bei Förderung der Errichtung von Mietwohnungen und bei Förderung einer größeren Renovierung (siehe dazu § 17 Abs. 4 Z. 2 WFV und § 25a Abs. 4 Z. 2 WFV). Dazu gibt es erfolgreiche Projekte, die auch gefördert wurden.

Es kommt daher nach derzeitigem Regelungsstand das für diese Fördersparten vorgesehene Budget zur Anwendung und kein gesonderter Budgetansatz.

Es darf angemerkt werden, dass neben der Förderung aus dem Bereich der Wohnbauförderung seit 2015 das SIR - Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen GmbH (SIR) im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung intensiv zur Stärkung der Orts- und Stadtkernen die Gemeinden berät. Es hat sich als erfolgreich erwiesen, zur Ortskernstärkung direkt zu beraten und so Projekte in den Gemeinden zu forcieren. Daher wird die Arbeit des SIR in diesem Bereich weiterhin gefördert und unterstützt.

**Zu Frage 1:** Wofür sind die für die Ortskernbelebung reservierten Mittel in der Höhe von € 5 Mio. verwendet worden?

Entfällt, siehe Präambel.

**Zu Frage 2:** Welche Projekte sind für die Ortskernbelebung eingereicht bzw. angesucht worden?

Entfällt, siehe Präambel.

Zu Frage 3: Wie hat das Land Salzburg konkret das Projekt Ortskernbelebung beworben?

Entfällt, siehe Präambel.

Zu Frage 4: Wurde für das Projekt Ortskernbelebung ein externes Unternehmen engagiert?

Entfällt, siehe Präambel.

Zu Frage 4.1.: Wenn ja, welches und seit wann?

Entfällt, siehe Frage 4.

**Zu Frage 4.2.:** Wenn ja, wie lange ist der Vertrag mit diesem externen Unternehmen abgeschlossen?

Entfällt, siehe Frage 4.

Zu Frage 4.3.: Wie hoch sind die Kosten für die Arbeit dieses Unternehmens?

Entfällt, siehe Frage 4.

**Zu Frage 4.4.:** Wenn ja, welche Kriterien und welche Ziele wurden dem Unternehmen vorgegeben?

Entfällt, siehe Frage 4.

Zu Frage 4.5.: Wenn nein, wer hat dieses Projekt begleitet und umgesetzt?

Entfällt, siehe Präambel.

Zu Frage 5: Wie ist der aktuelle Stand für die Ortskernbelebung im Bundesland Salzburg?

Entfällt, siehe Präambel.

Zu Frage 6: Welche Ortskerne sind im Projekt "Ortskernbelebung" vorgesehen und warum?

Entfällt, siehe Präambel.

**Zu Frage 7:** Wer entscheidet und nach welchen Kriterien wird die Entscheidung getroffen, dass Mittel für die Ortskernbelebung fließen?

Entfällt, siehe Präambel.

Zu Frage 8: Wurde der Vorschlag einen Ortskernmanager zu installieren, aufgegriffen?

Die Anfrage enthält keine konkreten Informationen auf welchen Vorschlag hier Bezug genommen wird bzw. worauf sich die Beantwortung beziehen soll. Es ist jedenfalls nicht geplant zentral im Referat der Wohnbauförderung des Landes Ortskernmanager anzustellen, deren Aufgabe es wäre, Projekte in den Gemeinden zu realisieren. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde und kann auch gemeindeübergreifend über Regionalverbände erfolgen. Jedenfalls muss dies im Interesse der Gemeinde selbst erfolgen.

Sehr gute Beratung bekommen die Gemeinden beim SIR, wie in der Präambel ausgeführt.

**Zu Frage 8.1.:** Wenn ja, wann wird diese Position ausgeschrieben?

Entfällt, siehe Frage 8.

**Zu Frage 9:** Hat die Landesregierung die Erstellung eines Konzepts zur Ortskernbelebung beauftragt?

Nein.

Zu Frage 9.1.: Wenn ja, wen und wann?

Entfällt, siehe Frage 9.

Zu Frage 9.2.: Wenn ja, liegt ein Konzept vor?

Entfällt, siehe Frage 9.

**Zu Frage 10:** Wie viel Mittel und aus welchem Ressortansatz werden für die Ortskernbelebung 2023 reserviert und was ist damit im Konkreten wo geplant?

Entfällt, siehe Präambel.

**Zu Frage 11:** Hat der Nichtausbau des Europarks spürbar die Kaufkraft in den Orten belassen bzw. sogar erhöht?

Diese Fragestellung spielt im Rahmen der Wohnbauförderung keine Rolle und kann daher von mir auch nicht beantwortet werden.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 26. Dezember 2022

Mag.<sup>a</sup> (FH) Klambauer eh.